



MAGISTRAT DER STADT ST. PÖLTEN

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 103/8/S./Fa.-.....

3100 St. Pölten, den 18.10.1985

Fernsprecher Nr. 027 42/2531 259

Durchwahl, Klappe

Fernschreiber 015-509

Betrifft: Sommerlinde auf Parz.Nr.48/3
der KG Oberwagram
Erklärung zum Naturdenkmal

Diese Ausfertigung ist
rechtskräftig und vollstreckbar.
St.Pölten, am 5.11.1985

B E S C H E I D

S p r u c h

Gemäß § 9 des NÖ.Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3 wird die auf der Parz.Nr.48/3 in der KG Oberwagram stehende Sommerlinde (Höhe ca. 18 m, Stammumfang ca. 2,20 m, Alter ca. 90 Jahre) zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Berufung schriftlich oder telegrafisch beim Magistrat der Stadt St.Pölten eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Antrag zu enthalten.

B e g r ü n d u n g

Laut Stellungnahme des Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes vom 18.6.1985 ist der gegenständliche Baum aufgrund seines mächtigen Wuchses in einem relativ weiträumigen, von mehreren Straßen gebildeten Kreuzungsbereich, als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen.

Der Stadtsenat St.Pölten hat mit Beschluß vom 30.9.1985 der Erklärung der gegenständlichen Sommerlinde zum Naturdenkmal, ebenso wie die Ehegatten Martin und Sieglinde Gritsch als Eigentümer, zugestimmt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.



Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:

(Dr. Pfleger)

Senatsrat

Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand

(Dr. Pfleger)
Senatsrat